

Zwölf hartnäckige Irrtümer

Die neuen „Klassiker“ juristischer Fehleinschätzungen bei Homepages

Patentschutz für Software

Achtung Urheberrecht

Strafbare Rechtsverletzungen im Hochschulalltag vermeiden



Zwölf hartnäckige Irrtümer

Die neuen „Klassiker“ juristischer Fehleinschätzungen bei Homepages

Rechtsanwalt Christoph Golla, LL.M.

Gerade im Bereich Internet und Recht kommt es immer wieder zu Verunsicherungen, was rechtlich erlaubt ist und vor allem wie der Aufbau einer Homepage rechtlich gesichert vollzogen werden kann. In diesem Beitrag, der auf einem Artikel von Rechtsanwalt Dr. Noogie Kaufmann aus dem DFN-Infobrief 03/2006 basiert, sollen zwölf immer wieder vorkommende rechtliche Fehleinschätzungen betrachtet werden, die nicht nur dem Ansehen schaden, sondern auch für den Anbieter teuer werden können.

Irrtum 1: Ohne Copyright-Vermerk kein Urheberrechtsschutz

Fotos, Stadtpläne, Texte und sonstiger Content zur Bereicherung der eigenen Internetpräsenz liegen nur einen Klick weit entfernt. Die einfache Option „Copy & Paste“ verführt manchen Webdesigner geradezu, derlei fremdes Gut zu übernehmen. Nicht selten hört man dann das Argument, wegen des fehlenden Vermerks „Copyright“ oder wegen eines fehlenden ©- oder ®-Zeichen können die Werke einfach übernommen werden. Dem liegt häufig der Gedanke zugrunde, „was ich frei im Internet abrufen kann, das muss auch frei von mir verwendbar sein“. Dies ist jedoch nicht der Fall. Anders als etwa in einigen amerikanischen Staaten, in denen eine Eintragung von Werken vorgenommen werden muss, entsteht in Deutschland automatisch Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) durch die reine Erstellung des Werkes. Demzufolge ist eine Übernahme in der Regel ohne Zustimmung des Homepage-Inhabers unzulässig. Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz ist einzig und allein, dass der übernommene Content nicht völlig banal ist und eine gewisse Schaffenshöhe hat. Doch Vorsicht: Die Grenze zur Banalität ist äußerst niedrig. Deshalb ist grundsätzlich vom Schutz nach dem UrhG auszugehen. Es muss immer bedacht werden, dass bei der Veröffentlichung eines fremden Werkes sofort Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

Irrtum 2: Eine Creative Commons Lizenz ermöglicht mir die Nutzung der Werke ohne Grenzen

Die Creative Commons Lizenz bietet eine gute Möglichkeit, Werke im Internet anzubieten und klar zu machen, zu welchen Zwecken diese genutzt werden dürfen. Eine solche Lizenz berechtigt jedoch nicht generell zu jedweder Nutzung. Es muss gerade bei dieser Lizenz genau beachtet werden, welche Nutzung der jeweilige Urheber freigibt. Diese kann zum Beispiel auf den privaten Bereich begrenzt sein und so eine gewerbliche Nutzung ausschließen. Um die genauen rechtlich zulässigen Nutzungen zu erfahren, sollten die Symbole der Creative Commons Lizenz beachtet werden, die sich meistens unter den Werken befinden. Diese geben Auskunft über die zulässige Nutzung. Weitere Informationen dazu finden

Sie unter: <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>.

Irrtum 3: Externe Hyperlinks können bedenkenlos verwendet werden

Das Web lebt von Hyperlinks. Ohne Links keine weitergehende Information und ohne weitergehende Information kein funktionierendes Internet. Rechtlich sollte jedoch beachtet werden, dass es das sogenannte „zu Eigen machen“ von fremden Inhalten gibt. Dieses liegt immer vor, wenn eine fremde Information bewusst in das eigene Angebot aufgenommen wurde. Ist dies der Fall kann es unter Umständen dazu kommen, dass derjenige, der Hyperlinks setzt, für den Inhalt der von ihm verwiesenen Seiten zur Haftung gezogen wird. Ein Link auf eine externe Seite sollte somit nicht „als ihr eigenes Angebot“ in der Webseite dargestellt werden. Ein „zu Eigen machen“ wird bspw. angenommen, wenn die neue Seite innerhalb der bestehenden Seite geöffnet wird. Auch sollte vor dem Setzen eines Links stets überprüft werden, was sich hinter diesem verbirgt. Sind dort rechtswidrige Inhalte hinterlegt, kann auch dies zur Haftung führen. Ob der Link regelmäßig überprüft werden muss, wenn er einmal gesetzt wurde, ist rechtlich noch umstritten. Es bietet sich jedoch an, dann und wann eine Prüfung vorzunehmen.

Irrtum 4: Der Disclaimer macht von allem frei

„Mit der Entscheidung des Landgerichts Hamburg von 1998 machen wir darauf aufmerksam, dass wir für die Inhalte der von uns verlinkten Seiten nicht haften“. So oder so ähnlich findet sich dieser Satz auf vielen Homepages. Dieser vielfach als „Disclaimer“ bezeichnete Hinweis ist juristisch jedoch wirkungslos. Der Ausschluss der Haftung qua eines Hinweises ist juristisch schlichtweg nicht möglich. Im Übrigen hat das immer wieder zitierte hanseatische Landgericht im damals entschiedenen Fall überhaupt gar keinen Haftungsausschluss bejaht. Es hat vielmehr darüber „nachgedacht“, dass ein Ausschluss nach den Grundsätzen des Presserechts vielleicht auf „Marktplätzen von Meinungen“ denkbar sei. Dazu gehören aber die wenigsten Homepages. In der Verwendung eines Disclaimers und der gleichzeitigen Weitergabe von Links liegt auch ein gewisser Gegensatz, da sich der Seitenbetreiber

einerseits von seinen Inhalten distanziert, andererseits auf diese verlinkt.

Irrtum 5: Nur wer Waren und Dienstleistungen anbietet, braucht auch ein Impressum

Aufgrund zahlreicher Massenabmahnungen ist den meisten Webmastern bekannt, dass Homepages ein Impressum benötigen. Diese Impressumspflicht ergibt sich aus zwei verschiedenen Paragraphen in unterschiedlichen Gesetzen. Zunächst werden die nötigen Angaben auf einer Homepage in § 5 Telemediengesetz (TMG) geregelt. Zusätzliche Vorgaben enthält § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Wichtig ist festzuhalten, dass die Bereithaltung eines Impressums nicht denjenigen vorbehalten ist, die über ihre Homepage Waren oder Dienstleistungen anbieten. Ausgenommen von einer Impressumspflicht sind nur solche Seiten, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen. Ist dies nicht der Fall muss gemäß § 55 RStV zumindest Name und Anschrift des Anbieters sowie bei juristischen Personen Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten auf der Homepage ablesbar sein. Weitere Vorgaben werden im Rundfunkstaatsvertrag im Hinblick auf Angebote mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten gemacht. Solche Inhalte können bspw. Webmagazine oder Blogs sein. Für Anbieter von Waren und Dienstleistungen sind die Vorgaben aus § 5 TMG zu beachten. Neben dem Inhalt des Impressums ist gleichzeitig auch die Platzierung von Bedeutung. Das Impressum sollte sich immer an einem gut auffindbaren Platz auf der Homepage befinden und durch wenige Klicks erreichbar sein. Welche Angaben im Einzelfall zu machen sind, erläutert der Webimpressum-Assistent unter <http://www.net-and-law.de/de/netlaw/webimpressum/index.php>.

Irrtum 6: Das Reservieren zahlreicher Domains ist immer Domain-Grabbing

Die reine Registrierung von so genannten Gattungsdomains, zum Beispiel beschreibende oder gut einprägsame Begriffe, ist kein sittenwidriges Domain-Grabbing. Die Argumentation, dass hier die raren Internet-Adressen ausgebeutet werden, wurde vom BGH bereits 2004 widerlegt. Bei der Vergabe von Webadressen gilt „Wer zuerst kommt mahlt zuerst“. Nur wenn Merkmale hinzukommen, die unlauter sind, da sie zum Beispiel Marken- oder Namensrechte verletzen, handelt es sich um sogenanntes Domain-Grabbing. Oft liegt der Fall vor, dass eine Domain mit einem Namen von einer beliebigen Firma registriert worden ist, die die Domain zu Geld machen will. Hat diese Firma jedoch keinen Bezug zu dem Namen, kann der tatsächliche Namensinhaber Ansprüche geltend machen. So wurde bspw. das Verwenden eines Domain-Namens, der einer typischen Tippfehler-Variante des gebräuchlichen Domain-Namens entsprach, als wettbewerbswidriges Ausspannen von Kunden eingeordnet. Insgesamt können sich also Ansprüche gegen den Domaininhaber aus dem Gesetz gegen den unlauteren

Wettbewerb (UWG) und aus dem Namensrecht des Domaininhabers, welches im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten ist, ergeben.

Irrtum 7: Domains können nicht gepfändet werden

Domainnamen stellen Vermögenswert dar. Damit unterliegen sie auch der Zwangsvollstreckung. Gepfändet wird dann jedoch nicht der Domain-Name, sondern alle zwischen dem Domaininhaber und der Registrierungsbehörde geschlossenen Verträge. Diese Verträge stellen nämlich das Recht des Domaininhabers dar, die Domain zu nutzen. Die Domain kann dann im Zwangsvollstreckungsverfahren bspw. durch eine Versteigerung verwertet werden.

Irrtum 8: Newsletter dürfen auch ohne Zustimmung verschickt werden

Informative Rund-Mails gibt es zu jedem erdenklichen Thema. Trotz des Info-Charakters ist aber auch das unaufgeforderte Zusenden von Newslettern bei fehlender Geschäftsbeziehung grundsätzlich unzulässig und stellt einen Verstoß gegen § 7 Absatz 2 Nr. 3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) dar. Gerade wenn vorher noch kein Kontakt zwischen Sender und Empfänger besteht, werden Rundmails jeglicher Art mit unerwünschter Werbepost gleichgesetzt. Auch die Möglichkeit sich nach Erhalt von der E-Mail Verteilerliste entfernen zu lassen, ändert hieran nichts. Newsletter dürfen demnach nur mit Einwilligung des Empfängers verschickt werden. Eine gute und rechtlich abgesicherte Methode ist das sogenannte Double-Opt-In Verfahren, also ein doppeltes Einwilligungsverfahren. Hier trägt der interessierte Empfänger zunächst seine E-Mail Adresse auf der Homepage des Versenders ein und erhält dann eine Bestätigung der Anmeldung per E-Mail. Um die Anmeldung komplett abzuschließen, muss er dann zusätzlich auf einen Aktivierungslink in der E-Mail klicken oder ein ihm zugesendetes Passwort auf der Homepage des Anbieters eingeben. Des Weiteren sollte jeder Newsletterversender auch eine schnelle und einfache Möglichkeit für den Empfänger anbieten, sich aus der Empfängerliste entfernen zu lassen.

Irrtum 9: Wer ein Forum oder Gästebuch im Internet betreibt, ist nur Anbieter dieses Forums und muss sich mit den Inhalten nicht beschäftigen

Einträge in einem Forum geben meist nicht die Meinung des Forenbetreibers wieder. Dennoch kann dieser zur Haftung gezogen werden, wenn durch dortige Einträge eine Rechtsverletzung begangen wird. Der Betreiber wird dann im Rahmen der sogenannten „Störerhaftung“ in die Haftung einbezogen. Dem Betreiber werden so allgemeine Prüfungspflichten auferlegt. Dies bedeutet, dass er bei einem konkreten Hinweis auf einen rechtsverletzenden Eintrag verpflichtet ist, diesen zu entfernen und dafür zu sorgen hat, dass diese Äußerung nicht wiederholt wird. Eine Überwachungspflicht, in der Form,

dass der Betreiber immer jeden neuen Eintrag zuerst überprüfen muss, wird jedoch nicht gefordert. In welchem Zeitrahmen ein Forenbetreiber auf rechtsverletzende Eintragungen reagieren muss, ist gesetzlich nicht geregelt. Lediglich das Amtsgericht Wiesen/Luhe (Urteil vom 06.06.2005, AZ 23 C 155/05) hat sich dazu geäußert und eine Reaktion des Betreibers binnen 24 Stunden gefordert.

Irrtum 10: Suchmaschinen dürfen meine Bilder nur aufnehmen, wenn ich ausdrücklich zustimme

Stellt ein Webseitenbetreiber Bilder ins Internet, um für den Verkauf der Bilder zu werben, kann es natürlich in seinem Interesse sein, dass Suchmaschinen auf seine Seite verlinken. Jedoch wollen viele Anbieter nicht, dass ihre Werke als kleine Vorschau-Bilder in den Suchergebnissen der Suchmaschinen erscheinen. Der BGH hat im April 2010 entschieden, dass durch die ungeschützte Veröffentlichung der Bilder im Internet eine Einwilligung vorliegt, die eine Rechtsverletzung ausschließt. Eine Einwilligung der Klägerin nahm der BGH deswegen an, weil erstens eine Suchmaschinenoptimierung auf ihrer Webseite betrieben wurde und zweitens weil es Google nicht durch eine bestimmte Art der Webseitenprogrammierung erschwert wurde, die Seite zu indexieren, obwohl dies technisch leicht möglich war. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass derjenige, der seine Seite nicht vor einer Suchmaschine verschließt, damit rechnen muss, dass die Bilder in der Suchmaschine verwertet werden

Irrtum 11: Alle Daten, die ein Nutzer freiwillig auf einer Homepage eingibt, dürfen gespeichert und weitergenutzt werden

Der Anbieter einer Homepage muss vor jedem Nutzungsvorgang bei dem personenbezogene Daten erhoben werden, den Nutzer über die Art, den Umfang und Zweck der Nutzung der Daten aufklären. Dies ergibt sich aus § 13 TMG. Personenbezogene Daten sind solche Daten, durch die unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf eine Person gezogen werden können. Eine Informationspflicht besteht auch, wenn noch keine personenbezogenen Daten erhoben werden, aber ein automatisiertes Verfahren durchgeführt wird, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und dadurch eine spätere Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet. Der Nutzer muss dann zu der jeweiligen Nutzung einwilligen. Geschieht diese Einwilligung nur auf elektronischem Wege, muss der Nutzer die Vorgaben aus § 13 Abs. 2 TMG beachten. Der Nutzer muss seine Einwilligung danach bewusst und eindeutig erklären und es muss ihm ermöglicht werden, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Betreiber muss des Weiteren dafür sorgen, dass der Nutzer sich jederzeit von dem Dienst abmelden kann und seine Daten daraufhin gelöscht wer-

den.

Irrtum 12: Arbeitgeber dürfen Mitarbeiterdaten und Bilder im Web veröffentlichen

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) gilt auch im Arbeitsrecht und ist demgemäß vom Vorgesetzten bei der Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten und Bildern auf der Unternehmenshomepage zu beachten. Bei der Veröffentlichung von Bildern im Internet, bspw. auf der Unternehmenshomepage, ist stets zu beachten, dass eine vorherige Einwilligung von jeder auf dem Bild abgebildeten Person einzuholen ist. Dies gilt auch für auf einer Feier des Unternehmens erstellte Bilder. Ausnahmen liegen hier nur vor, wenn Bilder von Versammlungen oder Demonstrationen erstellt werden und sich die jeweilige Person in einer Menge von Menschen befindet. Für die Veröffentlichung anderer personenbezogener Daten ist in der Regel gleichfalls das Einverständnis des Beschäftigten notwendig. Nur bei bestimmten Arbeitnehmern, die das Unternehmen nach außen repräsentieren, wie beispielsweise der Geschäftsführer oder der Pressesprecher, bedarf es für bestimmte persönliche Angaben keiner Einwilligung.

Patentschutz für Software

Christoph Rempe

Software wird über besondere Normen im Urheberrecht gegen Nachahmung und verbotene Nutzung durch Dritte geschützt. Schon lange ist umstritten, ob ein rechtlicher Schutz für Software darüber hinaus auch über ein Patent erreicht werden kann. Zwar wird ein solcher Schutz nicht von vornherein durch die speziellen urheberrechtlichen Vorschriften blockiert, da ein Schutz über das Urheberrecht hinaus sogar ausdrücklich erlaubt wird. Dennoch ist an sich die Erteilung eines Patents für Software nach dem Patentrecht ausgeschlossen. Eine neue BGH-Entscheidung lässt nun gleichwohl die Patenterteilung für Software (prinzipiell) zu.

1. Hintergrund

Mit seiner Entscheidung vom 22.04.2010 (Az. Xa ZB 20/08) hat der BGH Software prinzipiell dem Patentschutz zugänglich gemacht. In der Patentanmeldung ging es um ein Verfahren, mit dem es ermöglicht wird, dynamische Dokumente, die von einem Client über ein Interface in einem Netzwerk angefordert werden, auch auf einem Leitrechner (Server) zu generieren, dessen Kapazitäten normalerweise nicht ausreichen würden, diese Dokumente zu generieren.

Schon der allererste Paragraph des deutschen Patentgesetzes legt fest, dass Patente nur für Erfindungen auf technischem Gebiet erteilt werden (§ 1 Abs. 1 PatG). Eine Erfindung ist dabei eine Lehre zum technischen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges. Daraus folgt, dass ein Patent nur für Erfindungen im Bereich der Technik gewährt wird. Hier schon setzen die Kritiker einer Patenterteilung für Software an: Sie bezweifeln, ob Software überhaupt schon technisch in diesem Sinne ist. Software ist der Überbegriff für Computerprogramme aller Art. Diese Programme wiederum beruhen auf einer Programmiersprache. Daher werden sie auch – letztlich als „Sprachwerk“ – über das Urheberrecht geschützt. Allerdings lassen diese Vorschriften des Urhebergesetzes (UrhG) die Erteilung von Patenten unberührt und schließen sie nicht von vornherein aus. Software muss also technisch sein, um dem Patentschutz unterliegen zu können. Nun wäre es allerdings zu einfach, wenn man argumentierte, dass über die Programme auch stets die Hardware der Rechenmaschine, die zweifellos technisch ist, beeinflusst wird und alleine schon deshalb Software auch immer technisch ist. Diese Argumentation kann schon deshalb nicht greifen, weil Software nur gleichsam die „Steuerung“ der Hardware ist und per se kein technisches Problem betrifft. Aber nur wenn ein technisches Problem gelöst wird, stellt diese Lösung auch eine (technische) Erfindung dar. So kann Software zwar auf den ersten Blick technisch sein, auf den zweiten Blick wird allerdings deutlich, dass sie genauso gut als nichttechnisch anzusehen ist. Davon wurde auch ausgegangen, als die Regelungen im Patentgesetz entstanden, wonach Soft-

ware stets keine Erfindungen seien, denn man war der Ansicht, dass sich keine technischen Aspekte bei Software finden ließen.

Später ist jedoch erkannt worden, dass sehr wohl (wirtschaftlicher) Bedarf auch für Softwarepatente besteht, dies insb. im Hinblick darauf, dass in den USA Patente auch auf Software erteilt werden. Hinzu kommen einige Vorteile eines Patentschutzes gegenüber dem Schutz über das Urheberrecht: Unabhängig davon, dass stets der Wunsch nach dem möglichst effektivsten Schutz besteht, liegt der größte Vorteil darin, dass das Patent wirtschaftlich besser zu handhaben ist. Denn das Urheberrecht ist nicht übertragbar, das Patent aber schon. In den überwiegenden Fällen wird Software außerdem durch Arbeitnehmer entwickelt. Die Übertragung auf das Unternehmen kann über die Regeln des Patentrechts viel einfacher erfolgen. Schlussendlich ist das Patent auch einfacher zu bilanzieren. Es stellt somit ein handelbares Wirtschaftsgut dar. Darüber hinaus wird beim Patent der Schutzbereich ganz genau erfasst, sodass einfacher gegen vermeintliche Verletzer vorgegangen werden kann. Insgesamt kann das Patent etliche Vorteile gegenüber dem Urheberrecht für sich in Anspruch nehmen. Gleichwohl ist eine entsprechende EU-Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (sprich: Software) im Jahre 2005 im EU-Parlament endgültig gescheitert. Für europäische Patente gilt im Übrigen das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), deren relevante Teile wortgleich mit dem deutschen Patentgesetz sind und insofern ebenfalls Software nicht als patentfähige Erfindungen ansehen.

Die Patenterteilung für Software wurde demzufolge zunächst alleine schon mit einem Mangel an Technik begründet. Dabei allerdings hat zumindest schon der Gesetzgeber klargestellt, dass die genaue Auslegung der Rechtsprechung überlassen bleibt.

2. Der Beschluss des Bundesgerichtshofs

Mit der hier vorgestellten Entscheidung hat der BGH nunmehr festgestellt, dass alleine mit angeblich mangelndem technischem Bezug sich ein Ausschluss von Software für die Patenterteilung nicht begründen lässt.

Er folgt hier einer langen Kette von früheren Entscheidungen und entwickelt diese weiter.

Der BGH ist im Patenterteilungsverfahren die oberste Instanz. Zunächst kann man gegen die Ablehnung der Patenterteilung durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) Beschwerde beim Bundespatentgericht (BPatG) einlegen. Gegen die Entscheidung des BPatG kann wiederum beim BGH vorgegangen werden.

In diesem Fall hatten sowohl das DPMA, als auch das BPatG in seinen Entscheidungen noch die Möglichkeit der Patenterteilung wegen mangelnden technischen Bezugs (Technizität) abgelehnt. Dagegen ist die Anmelderin (ein großer deutscher Elektronikonzern) erfolgreich beim BGH vorgegangen und hat Recht bekommen. Die Argumentation der Anmelderin war – ganz vergrößert gesprochen – recht einfach: Was von außen als technisch erscheint und in Technik abläuft, bzw. diese beeinflusst, muss auch technisch sein. Verneinung der Technizität sei eine „von der Wirklichkeit nicht gedeckte Fiktion“. Dass diese Argumentation bislang nicht durchgreifen konnte, wurde oben bereits dargestellt. Nunmehr hat sich der BGH dieser Argumentation jedoch – wenn auch nicht ausdrücklich, sondern nur verklausuliert – angeschlossen. Schon im Jahre 1991 hat der BGH festgestellt, dass Technik immer dann vorliegt, wenn das Verfahren, das in der Software zum Ausdruck kommt, die Funktionsfähigkeit einer EDV-Anlage als solche betrifft. Das bedeutet, dass die äußerlich nachvollziehbare Anlage im Mittelpunkt der Betrachtung stand. Diesem Ansatz folgt der BGH auch in dieser Entscheidung. Dabei hat der BGH (Entscheidung vom 20.1.2009, Az. X ZB 22/07) jüngst deutlich gemacht, dass es bei dieser Betrachtung unerheblich ist, ob die Anlage neben technischen auch nicht-technische Merkmale aufweist und welche Merkmale die Anlage prägen. Dies führt er nun noch weiter; und stellt fest, dass es darüber hinaus auch unerheblich ist, ob die Erfindung überhaupt Abwandlungen der Arbeitsweise einer EDV-Anlage beinhaltet. Vielmehr soll für das Erfordernis der Technizität schon genügen, dass eine Lehre von der bloßen Nutzung der Komponenten der Anlage vorliegt. Das ist die Kernaussage der Entscheidung! Denn eine – irgendwie geartete – Lehre von der Nutzung der Komponenten der EDV-Anlage wird sich in Software stets finden lassen. Mangelnder technischer Bezug von Software lässt sich daher als Ausschlusskriterium für den Patentschutz nicht mehr heranziehen.

Es bleibt allerdings immer noch zu beachten, dass Software grundsätzlich nach dem Patentgesetz vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluss beinhaltet jedoch ein Hintertürchen: Denn der Ausschluss gilt nur für das Programm „als solches“. Auch zu der Frage, wann ein Computerprogramm als solches vorliegt, macht der BGH eine Kernaussage. Auch diese wird wiederum hergeleitet aus früheren Entscheidungen. So hat der BGH in seinem Beschluss vom 17.10.2001 (Az. X ZB 16/00) festgestellt, dass dann kein auszuschließendes Programm

als solches vorliegt, wenn das Programm über die Technizität hinaus die Lösung eines konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln zum Gegenstand hat. Das Computerprogramm muss also der Lösung eines technischen Problems dienen. Im konkreten neuen Fall des BGH hatte das BPatG auch diese Voraussetzung abgelehnt und ausgeführt, dass hier nur systemnahe Software (selbst) optimiert werde und nicht noch ein (darüber hinaus) bestehendes technisches Problem. Dem widerspricht nun der BGH mit seiner zweiten Kernaussage: Es soll nunmehr genügen, dass die EDV-Anlage durch die Software so ausgestaltet wird, dass sie auf die – hier beschränkten – technischen Gegebenheiten der Anlage Rücksicht nimmt. Dies stellt hier die Lösung des Problems dar. Nur wenn diese Lösung nicht neu ist und sich in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt (so die weiteren Voraussetzungen für die Patenterteilung) liegt noch Software als solche vor, die unter den Patentausschluss fällt. Maßgeblich wird dabei nicht (mehr) die Sicht des Programmierers, sondern des Systemdesigners der EDV-Anlage sein.

3. Fazit

Alles in allem hat mit dieser Entscheidung der BGH Software grundsätzlich dem Patentschutz zugänglich gemacht. Denn Software wird normalerweise immer die Nutzung der Komponenten der EDV-Anlage betreffen – und somit nach den Ausführungen des BGH technisch sein. Außerdem wird das Computerprogramm auch oftmals so ausgestaltet sein, dass es auf die technischen Gegebenheiten der EDV-Anlage Rücksicht nimmt – und somit keine vom Ausschluss betroffene Software als solche vorliegt. Die Nicht-Patentierbarkeit von Software wird demnach nur noch die Ausnahme darstellen.

Ob diese Entwicklung begrüßenswert ist, sei dahingestellt. Jedenfalls führt sie dazu, dass Software dem wesentlich besser handelbaren Patent zugänglich wird. Dadurch werden die Schwierigkeiten des Urheberschutzes umgangen, der letztlich nicht für Software konzipiert ist.

Achtung Urheberrecht

Strafbare Rechtsverletzungen im Hochschulalltag vermeiden

Ass. iur. Christian Mommers

Vielfach wird im Hochschulalltag urheberrechtlich geschütztes Material verwendet. Für die Illustration von Vorlesungsskripten werden Fotos genutzt, in Übungen werden Ausschnitte aus Fernsehsendungen gezeigt und trockene Präsentationen werden durch aktuelle Musiktitel aufgepeppt. Damit der Traum von der spannenden Veranstaltung nicht zu einem bösen Erwachen führt, sind einige Punkte zu beachten. Eine Hilfestellung bietet dabei die folgende Übersicht.

1. Ist das zur Nutzung vorgesehene Material geschützt?

Das Urheberrecht schützt die meisten Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Von seinem weiten Bereich sind unter anderem Schriften und Reden umfasst, außerdem Filme, Musik und Fotos und nicht zuletzt Datenbanken und Computerprogramme. Für den Schutz ist es nur erforderlich, dass sich das jeweilige Werk von der Masse der durchschnittlichen Produkte abhebt, es muss eine individuelle Gestaltung durch den Urheber aufweisen. Qualitative Ansprüche bleiben unberücksichtigt.

Nicht geschützt sind Ideen und Informationen, erst wenn die jeweilige Idee in einem konkreten Werk ihren Niederschlag gefunden hat, unterfällt sie dem Schutz des Urheberrechts. Eine Verkörperung des Werkes z.B. in einem Buch oder auf einem Datenträger ist jedoch nicht notwendig, auch eine frei gehaltene Rede oder ein vortragenes Musikstück genießen urheberrechtlichen Schutz. Ebenso sind bereits Teile eines Werkes selbständig geschützt, wenn der betreffende Teil ein eigenes Werk darstellt. Eine Registrierung des Urhebers ist nicht notwendig, der Schutz beginnt bereits mit der Erschaffung des Werkes. Daraus folgt leider auch, dass es kein Register urheberrechtlich geschützter Materialien geben kann. In jedem Fall ist daher eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen, ob das verwendete Material geschützt und wer der jeweilige Urheber ist.

2. Läuft die Schutzfrist noch?

Die Materialien sind unterschiedlich lange geschützt, die Dauer der Schutzfrist muss daher immer im Einzelfall bestimmt werden. Werke können für einen Zeitraum von bis zu 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers geschützt sein. In diesem Rahmen muss auf jeden Fall mit urheberrechtlichen Einschränkungen gerechnet werden. Kürzere Schutzfristen können z.B. für Werke von ausländischen Urhebern gelten. Nach Ablauf der Schutzfrist ist das Werk gemeinfrei und darf ohne Einschränkungen genutzt werden.

3. Greift die beabsichtigte Nutzung in das Urheberrecht ein?

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber die Möglichkeit, die Nutzung seines Werkes durch Dritte weitgehend auszuschließen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsrechte,

die dem Urheber exklusiv zustehen, ist hier eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall geboten. Folgende Handlungen greifen beispielsweise in das Urheberrecht ein:

- **Vervielfältigung:** Abdruck eines Fotos in einem Vorlesungsskript, Übernahme eines kompletten Gedichtes in ein Handout, Brennen einer Software auf CD, Kopieren einer Spielfilm-DVD, Scannen eines Zeitschriftenartikels, Kopieren (von Teilen) eines Buches, Herunterladen einer geschützten Datei aus dem Internet
- **Verbreitung:** Weitergabe von Softwarekopien auf CD, Verteilen eines Skriptes mit vervielfältigten Fotos
- **Öffentliche Wiedergabe:** Abspielen eines Filmes in der Vorlesung, Nutzung von Musik in einer Präsentation
- **Öffentliche Zugänglichmachung:** Veröffentlichung von Fotos oder Musikstücken im Internet, Einstellen eines Karten-Ausschnittes für eine Wegbeschreibung im Internet, Anbieten von Vorlesungsskripten mit geschützten Materialien auf der Homepage

4. Greift eine der Schrankenbestimmungen des Urheberrechts?

Unter bestimmten Voraussetzungen bietet das Urheberrecht die Möglichkeit, ein Werk ohne Zustimmung des Urhebers zu nutzen. Möglich ist z.B. die Vervielfältigung von Werken für Prüfungen oder die Erstellung eines elektronischen Pressespiegels. Zulässig sein kann außerdem die Nutzung von Werken an elektronischen Leseplätzen und das Bereitstellen von Werken für den Online-Abdruck durch einen begrenzten Personenkreis.

Zu beachten ist, dass in vielen Fällen nur die Zustimmung des Urhebers durch die gesetzliche Regelung ersetzt wird, die Pflicht zur Vergütung der Nutzung entfällt jedoch nicht.

Eine weitere Nutzungsmöglichkeit bietet das Zitatrecht. Ein Werk darf ohne Einwilligung und Vergütung zitiert werden, wenn dies im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung mit dem Werk geschieht. Eine Verwendung allein zum Zweck der Illustration oder Veranschaulichung

ist nicht gestattet.

Für ausführliche Erläuterungen zu den Ausnahmeregelungen für Hochschulen siehe auch:

- *Banholzer/Rinken: Freie Bildung auf Kosten der Kreativen – Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke an Hochschulen, DFN Infobrief Dezember 2009*
- *Rinken: OLG Frankfurt schränkt Nutzung elektronischer Leseplätze ein - Ausdruck von digitalisierten Werken nun doch nicht zulässig, DFN Infobrief Dezember 2009*
- *Bröckers: Gedanken sind frei – Sprachwerke nicht immer, DFN-Infobrief Mai 2009*

5. Liegt eine Einwilligung des Urhebers oder Rechteinhabers vor?

Die Einwilligung kann auf verschiedenen Wegen erteilt werden. Urheber können ihr Werk im Rahmen eines open-content-Modells den Nutzern kostenfrei zur Verfügung stellen.

Dies wird z.B. unter wikipedia.de angeboten, auch der Dienst „Flickr“ stellt einige solcher Werke bereit. Zu beachten sind dabei aber die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Modelle.

Für ausführliche Erläuterungen siehe auch:

- *Altemark: Creative Commons – Einführung in eine alternative Form der Lizenzierung, DFN-Infobrief Mai 2009*
- *Altemark: GNU General Public License - Zur Bedeutung der Open Source Lizenz, DFN-Infobrief Juni 2010*

Für viele Werke wird die Nutzung durch eine der 13 Verwertungsgesellschaften geregelt. Zu nennen sind hier z.B. die GEMA für Komponisten, die VG Wort für Wortautoren und Verleger oder die VG Bild-Kunst. Nach der Anmeldung der Nutzung ist hier eine tariflich festgelegte Vergütung zu zahlen. Möglich ist hier auch der Abschluss eines entsprechenden Rahmenvertrages durch die Hochschule oder das Institut.

Wenn das Werk nicht durch eine Verwertungsgesellschaft verwaltet wird, ist die Zustimmung zur Nutzung direkt bei dem Urheber oder evtl. bei seinen Erben einzuholen.

6. Was droht, wenn keine Einwilligung zur Nutzung vorliegt?

Die Verletzung von Urheberrechten löst eine Schadensersatzpflicht aus. Der Schaden kann sich je nach Verletzungshandlung auf mehrere Tausend Euro belaufen. In der Regel erhält der Nutzer auch eine kostenpflichtige Abmahnung durch den Rechteinhaber, die ihn zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auffordert. Neben dem Schadensersatz sind dann bereits bei der ersten Verlet-

zung Anwaltskosten von mehreren Hundert Euro zu zahlen. Neben dem Schadensersatz drohen auch strafrechtliche Konsequenzen. Das Gesetz sieht für die Verletzung von Urheberrechten eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

7. Was ist sonst noch zu beachten?

- Neben der Einwilligung des jeweiligen Urhebers ist z.B. bei der Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen in der Regel auch die Einwilligung der abgebildeten Personen einzuholen. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne die Zustimmung der Abgebildeten, droht auch hier eine Geld- oder Freiheitsstrafe und Schadensersatz.
- Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an dem betreffenden Werk. Aus diesem Grund kann er bestimmen, ob und in welcher Form er bei der Verwendung seines Werkes genannt wird. Diese Vorgaben sind zwingend zu beachten.
- Beim Zitieren eines Werkes sind der Urheber und die Quelle des Originals deutlich anzugeben.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, 10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN, ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung, unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.